



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2015

Ausgegeben zu Mainz, den 29. Dezember 2015

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
22.12.2015	Zwölftes Rechtsbereinigungsgesetz	461
22.12.2015	Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Sozialdienst der Justiz	466
22.12.2015	Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest (LBS Südwest)	467
22.12.2015	Zweites Landesgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften	471
22.12.2015	Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung	472
22.12.2015	Landesgesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes	473
22.12.2015	Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene	477
22.12.2015	Landesgesetz zur Erleichterung von Volksbegehren in Rheinland-Pfalz	479
22.12.2015	Landesgesetz zur Änderung des Kurortgesetzes	482
22.12.2015	Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011	485
22.12.2015	Viertes Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes	486
22.12.2015	Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Maßregelvollzugsgesetz – MVollzG –)	487
22.12.2015	Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Beratungs- und Koordinierungsarbeit in Pflegestützpunkten	503
22.12.2015	Landesgesetz zur Reform gleichstellungsrechtlicher Vorschriften	505
22.12.2015	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)	516
22.12.2015	Drittes Landesgesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz	528
22.12.2015	Achtzehntes Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und anderer Vorschriften	529
10.12.2015	Landesverordnung über das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung	531
15.12.2015	Landesverordnung über die Vergütung von Leistungen freiberuflich tätiger Hebammen und Entbindungspfleger außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung	534

Zwölftes Rechtsbereinigungsgesetz Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1 Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur

Artikel 1

Die Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen mit der Landtagswahl am 27. März 2011 vom 26. August 2010 (GVBl. S. 253, BS 2021-1-2) wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 477), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 12-1, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1, 2 und 4 werden die Worte „und für Sport“ jeweils durch die Worte „, für Sport und Infrastruktur“ ersetzt.

Artikel 3

Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom

Landesgesetz
zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene
Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 393), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Ordnungszahl „16.“ durch die Ordnungszahl „14.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der laufenden Wahlzeit des Gemeinderats“ durch die Worte „von zwei Jahren vor seiner Einreichung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zahl der für einen Einwohnerantrag erforderlichen Unterschriften beträgt 2 v. H. der Einwohner, mindestens jedoch zehn. In Gemeinden mit weniger als 20 Einwohnern ist der Einwohnerantrag von mindestens der Hälfte der Unterschriftsberechtigten zu unterzeichnen. In Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern sind höchstens 2 000 Unterschriften erforderlich.“
2. § 17 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Es muss die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in Form einer mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ zu beantwortenden Frage und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit

 1. bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens 9 v. H.,
 2. 10 001 bis 30 000 Einwohnern von mindestens 8 v. H.,
 3. 30 001 bis 50 000 Einwohnern von mindestens 7 v. H.,
 4. 50 001 bis 100 000 Einwohnern von mindestens 6 v. H.,
 5. mehr als 100 000 Einwohnern von mindestens 5 v. H.
 der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein.“
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von den Gemeindeorganen und von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens jeweils vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden. Sofern die mit dem Bürgerbegehren verfolgte Maßnahme mit Kosten für die Gemeinde verbunden ist, hat die öffentliche Bekanntmachung auch eine von der Gemeindeverwaltung, in Ortsgemeinden von der Verbandsgemeindeverwaltung, in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde vorgenommene Einschätzung der voraussichtlichen Kosten zu enthalten; den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
 - c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „20 v. H.“ durch die Angabe „15 v. H.“ ersetzt.
3. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien kann in der Hauptsatzung geregelt werden. Gleiches gilt für vom Gemeinderat selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen unbeschadet Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderats zustimmen.“
4. § 46 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Ausschusssitzungen findet § 35 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen; § 22 gilt sinngemäß.“
5. In § 80 Abs. 4 Satz 3 wird die Verweisung „§ 97 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 97 Abs. 3“ ersetzt.
6. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ist nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind und bei welcher Stelle dies zu geschehen hat. Eine Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist erfolgen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 2
Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

1. § 11 d Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Ordnungszahl „16.“ durch die Ordnungszahl „14.“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „der laufenden Wahlzeit des Kreistags“ durch die Worte „von zwei Jahren vor seiner Einreichung“ ersetzt.
2. § 11 e wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
 „Es muss die zu entscheidende Angelegenheit des Landkreises in Form einer mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ zu beantwortenden Frage und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muss in Landkreisen mit
 1. bis zu 100 000 Einwohnern von mindestens 6 v. H.,
 2. mehr als 100 000 Einwohnern von mindestens 5 v. H. der bei der letzten Wahl zum Kreistag festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein.“
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von den Kreisorganen und von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens jeweils vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden. Sofern die mit dem Bürgerbegehren verfolgte Maßnahme mit Kosten für den Landkreis verbunden ist, hat die öffentliche Bekanntmachung auch eine von der Kreisverwaltung in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde vorgenommene Einschätzung der voraussichtlichen Kosten zu enthalten; den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
- c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „20 v. H.“ durch die Angabe „15 v. H.“ ersetzt.
3. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien kann in der Hauptsatzung geregelt werden. Gleiches gilt für vom Kreistag selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen unbeschadet Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistags zustimmen.“

4. § 40 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Für Ausschusssitzungen findet § 28 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Mitglieder des Kreistags, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen; § 16 gilt sinngemäß.“

Artikel 3 **Änderung der Bezirksordnung für** **den Bezirksverband Pfalz**

Die Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz in der Fassung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 90), BS 2020-3, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Sitzungen des Bezirkstags sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien kann in der Hauptsatzung geregelt werden. Gleiches gilt für vom Bezirkstag selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen unbeschadet Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Bezirkstags zustimmen.“
2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Für die Sitzungen des Bezirksausschusses findet § 7 Abs. 3 entsprechende Anwendung.“
- b) Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 4 **Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), BS 2021-1, wird wie folgt geändert:

Dem § 73 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 4 gelten bei der Durchführung eines Bürgerentscheids entsprechend.“

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2015
 Die Ministerpräsidentin
 Malu Dreyer

**Landesgesetz
zur Erleichterung von Volksbegehren in Rheinland-Pfalz
Vom 22. Dezember 2015**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Landeswahlgesetz in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), BS 1110-1, wird wie folgt geändert:

1. § 60 f wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Der Landeswahlleiter macht den Antrag mit Beginn und Ende der Frist, innerhalb der die Eintragung für das Volksbegehren erfolgen kann (Eintragsfrist), öffentlich bekannt.“
 - b) Es wird folgender neue Absatz 7 angefügt:
„(7) Ist die Durchführung eines Volksbegehrens nach Absatz 6 Satz 1 beantragt worden, so haben die Antragsteller unverzüglich eine Internetseite einzurichten und die Adresse der Internetseite dem Landeswahlleiter vor der Bekanntmachung nach Absatz 6 Satz 4 mitzuteilen, der sie in die Bekanntmachung aufnimmt. Unter der Internetseite sind während der gesamten Eintragsfrist die in § 60 e Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Angaben zu veröffentlichen.“
2. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Wird dem Antrag stattgegeben, macht ihn der Landeswahlleiter in der zugelassenen Form mit Beginn und Ende der Frist, innerhalb der die Eintragung für das Volksbegehren erfolgen kann (Eintragsfrist), öffentlich bekannt.“
 - b) Es wird folgender neue Absatz 4 angefügt:
„(4) Wird dem Antrag stattgegeben, so haben die Antragsteller unverzüglich eine Internetseite einzurichten und die Adresse der Internetseite dem Landeswahlleiter vor der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 2 mitzuteilen, der sie in die Bekanntmachung aufnimmt. Unter der Internetseite sind während der gesamten Eintragsfrist die in § 63 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Angaben zu veröffentlichen. § 60 e Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“
3. Es wird folgender neue § 66 a eingefügt:

**„§ 66 a
Eintragung**

- (1) Die Unterstützung des Volksbegehrens kann durch Eintragung in eine Eintragsliste oder einen Eintragungsschein erfolgen.
- (2) Eintragslisten können bei der Gemeindeverwaltung ausgelegt werden. Ferner können Eintragungen in Eintragslisten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gesammelt werden.
- (3) In die Eintragsliste können sich Stimmberechtigte eintragen, die in der Gemeinde, die in der Eintrags-

liste vorgetragen ist, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehaben, oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

(4) Die Beschaffung der Eintragslisten obliegt den Antragstellern. Die Eintragslisten müssen den vollständigen Wortlaut des Gegenstands des Volksbegehrens enthalten sowie die Vertreter des Volksbegehrens und deren Ersatzpersonen mit den in § 63 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 e Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebenen Angaben bezeichnen. Spätestens vor dem Beginn der Auslegung oder der Sammlung der Eintragungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Gemeinde, in der die Eintragungen erfolgen sollen, in der Eintragsliste vorzutragen.

(5) Die Gemeindeverwaltung macht die Eintragsfrist, den Wortlaut des Gegenstands des Volksbegehrens und die Voraussetzungen für die Unterstützung des Volksbegehrens öffentlich bekannt.“

4. Die §§ 67 und 68 erhalten folgende Fassung:

**„§ 67
Eintragung bei der Gemeindeverwaltung**

(1) Die Antragsteller bestimmen die Gemeindeverwaltungen, bei denen Eintragslisten ausgelegt werden sollen, und unterrichten diese hierüber spätestens am 30. Tag vor dem Beginn der Eintragsfrist.

(2) Die Eintragslisten sind den Gemeindeverwaltungen von den Antragstellern zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Eintragsrecht kann nur bei den Gemeindeverwaltungen ausgeübt werden, denen Eintragslisten zur Verfügung gestellt wurden.

(4) Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, die ihnen zugegangenen vorschriftsmäßigen Eintragslisten für die Dauer der Eintragsfrist zur Eintragung bereitzuhalten und die Eintragungsberechtigung der sich eintragenden Personen zu prüfen. Die Eintragungsstellen und Eintragszeiten sind von der Gemeindeverwaltung so zu bestimmen, dass jeder Stimmberechtigte ausreichend Gelegenheit hat, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

**§ 68
Eintragung auf öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen**

(1) Die Antragsteller müssen die beabsichtigte Sammlung von Eintragungen in Eintragslisten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen spätestens fünf Werktage vorher der Gemeindeverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich die Sammlung stattfinden soll, schriftlich oder elektronisch anzeigen.

(2) In der Anzeige sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der Personen, die mit der Entgegennahme der Eintragungen beauftragt werden sollen, mitzuteilen.

(3) Die Eintragungen in die Eintragsliste dürfen nur in Anwesenheit einer von den Antragstellern beauftragten

Person geleistet werden. Vor der Eintragung ist darauf hinzuweisen, dass sich nur Stimmberechtigte eintragen dürfen, die die Voraussetzungen des § 66 a Abs. 3 erfüllen.

(4) Die Eintragungslisten, die Eintragungen enthalten, sind der Gemeindeverwaltung innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Eintragsfrist zuzuleiten.

(5) Die Gemeindeverwaltung prüft unverzüglich nach Eingang der Eintragungslisten die Gültigkeit der Eintragungen anhand des Melderegisters. Sie soll dabei stichprobenweise auch prüfen, ob die in den Eintragungslisten aufgeführten Personen die Eintragung tatsächlich geleistet haben.“

5. Dem § 69 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Eintragungen, die außerhalb der Gemeindeverwaltung gesammelt werden.“
6. In § 70 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeverwaltung“ die Worte „, bei der er sich in die Eintragungsliste hätte eintragen können,“ eingefügt.
7. In § 71 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 68 und 69 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§§ 66 a Abs. 3 und 69 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
8. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76
Kosten

(1) Wird die Durchführung eines Volksbegehrens nach § 60 f Abs. 6 Satz 1 und 2 fristgerecht beantragt oder dem Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens nach § 64 Abs. 1 stattgegeben, sind den Antragstellern pauschal 0,10 EUR je notwendige gültige Unterstützungsunterschrift nach § 60 e Abs. 2 Nr. 3, § 63 Abs. 2 Nr. 3 oder § 63 Abs. 4 Nr. 2 für eine angemessene Information der Öffentlichkeit zu erstatten.

(2) Ist ein Volksbegehren durchgeführt worden, sind den Antragstellern die erforderlichen Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindeverwaltungen sowie pauschal 0,10 EUR je notwendige gültige Eintragung für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksbegehrens zu erstatten.

(3) Den Gemeinden werden die durch das Volksbegehren veranlassten notwendigen Ausgaben durch einen festen Betrag je Stimmberechtigten erstattet. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sächliche Kosten sowie Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden nicht berücksichtigt. Als Zahl der Stimmberechtigten gilt die amtlich ermittelte Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Landtagswahl.

(4) Zuständig für die Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das fachlich zuständige Ministerium. Die Erstattung nach Absatz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nach § 60 f Abs. 6 Satz 4 oder § 64 Abs. 3 Satz 2 und die Erstattung nach Absatz 2 ist innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses des Volksbegehrens schriftlich zu beantragen.“

9. Es wird folgender neue § 81 a eingefügt:

„§ 81 a
Kosten

Nach der Durchführung des Volksentscheids sind den Antragstellern des Volksbegehrens, das dem Volksentscheid zugrunde lag, pauschal 0,10 EUR je Stimmberechtigten für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksentscheids zu erstatten. § 76 Abs. 4 gilt entsprechend.“

10. Dem Dritten Abschnitt wird folgender neue Vierte Unterabschnitt angefügt:

**„Vierter Unterabschnitt
Spenden, Datenverarbeitung**

§ 84 a
Geld- oder Sachspenden

(1) Im Zusammenhang mit einer Volksinitiative, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid dürfen die Antragsteller und ihre Vertreter keine Geld- oder Sachspenden annehmen von

1. Fraktionen und Gruppen der Parlamente sowie kommunalen Vertretungsorganen,
2. Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an der die öffentliche Hand mit mehr als 25 v. H. beteiligt ist oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden.

(2) Geldspenden sind von den Vertretern der Volksinitiative oder des Volksbegehrens gesondert auf einem Konto unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Höhe der Spende zu verwalten. Sachspenden sind in einem schriftlichen Verzeichnis unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie des Gegenstandes der Sachspende und ihres marktüblichen Wertes auszuweisen.

(3) Geld- oder Sachspenden im Zusammenhang mit einer Volksinitiative, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid, die in ihrem Gesamtwert 5 000 EUR übersteigen, sind von den Vertretern der Volksinitiative oder des Volksbegehrens unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Höhe der Spende oder des Gegenstandes der Sachspende mit ihrem marktüblichen Wert unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat bei Volksinitiativen gegenüber dem Präsidenten des Landtags mit dem Antrag nach § 60 e Abs. 1 und bei Volksbegehren gegenüber der Landesregierung mit dem Antrag nach § 63 Abs. 1 und danach jeweils unverzüglich fortlaufend zu erfolgen. Die Angaben nach Satz 1 sind von den Antragstellern in die Internet-Veröffentlichungen nach § 60 f Abs. 7 und § 64 Abs. 4 aufzunehmen.

(4) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße gegen die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Pflichten vor, kann das fachlich zuständige Ministerium anordnen, dass die Vertreter der Volksinitiative oder des Volksbegehrens die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen sowie ihr kontoführendes Geldinstitut ermächtigen, entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 84 b
Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden, dürfen nur für die Durchführung der jeweiligen Volksinitiative, des jeweiligen Volksbegehrens oder des jeweiligen Volksentscheids verarbeitet werden. Werden sie für das Verfahren nicht mehr benötigt, sind sie unverzüglich zu löschen.“

11. In § 85 Satz 1 wird nach der Angabe „63,“ die Angabe „66 a,“ eingefügt.
12. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer